

**I****Nachtragssatzung****zur Haushaltssatzung  
der Gemeinde Ostbevern  
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern mit Beschluss vom 30.09.2014 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Jahr 2014 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschl. Nachträge fest- gesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	15.694.250	327.900		16.022.150
Aufwendungen	19.385.630	562.200		19.947.830
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwal- tungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	13.370.100	327.900		13.698.000
Auszahlungen	16.459.910	562.200		17.022.110
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	4.779.900		47.000	4.732.900
Auszahlungen	4.642.900		1.074.000	3.568.900
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	0			0
Auszahlungen	556.800			556.800

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

## **II**

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.480.000 EUR um 3.860.000 EUR erhöht und damit auf 5.340.000 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.691.380 EUR um 234.300 EUR erhöht und damit auf 3.925.680 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### **§ 7**

Die bisher festgesetzten Regelungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden nicht geändert.